

Pr. 211/87

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 2953 (V) vom 7.07.1987  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 136 vom 28.7.1987

Antragssteller:

Verfahrensbeteiligte:  
UFA-ATB Ton und Bild KG  
Steinhauser Str. 1-3  
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 10.04.1987 eingegangenen Antrag am 07.07.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Wenn Mädchen zum Manöver blasen  
Videofilm  
UFA/ATB, München

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

## Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma UFA/ATB, München, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Der Videofilm ist eine Kopie des titelgleichen Kinospiefilms, der eine österreichische Produktion aus dem Jahre 1974 ist.

Der Videofilm wurde den obersten Jugendbehörden der Länder nicht vorgelegt.

Der Videofilm beschreibt in seinem wesentlichen Inhalt sexuelle Vorgänge zwischen Soldaten, die in einer kleinen Garnisonsstadt leben und drei Mädchen aus einem nahegelegenen Internat.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund der Aneinanderreihung sexueller Vorgänge sowie der frauendiskriminierenden Szenen geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Film nach § 15 a GJS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

## Gründe

Der verfahrensgegenständliche Videofilm war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und im Hinblick auf den niedrigen Mietpreis, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus ist davon auszugehen, daß der Videofilm in großem Umfang vertrieben wird, da er erst 1986 auf den Markt gekommen ist.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der ununterbrochener Reihenfolge beschriebenen sexuellen Handlungen und der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialethisch desorientierend und damit jugendgefährdend sind nach dem nicht erschöpfenden Beispielkatalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS vor allem solche Schriften, die verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizen bzw. unsittlich oder kriegsverherrlichend sind. Darüberhinaus sind Schriften als jugendgefährdend zu indizieren, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert begreifen (vgl. u.a. Entscheidung vom 22.03.1982 - 17 B 375/82, abgedruckt im vollen Wortlaut im BPS-Report 5/82, S. 20, mit der die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa - oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt worden ist.

Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm auch, weil er den Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - Az.: 17 A 1999/79 - veröffentlicht im BPS-Report 1/81, S. 7).

Der Videofilm besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Dabei werden Geschlechtsverkehr, Selbstbefriedigungshandlungen und andere sexuelle Handlungen detailliert dargestellt, wie sich aus der Darstellung der Szenenabläufe ergibt, die der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beigelegt hat.

Mario Caroti ist Postbote einer Garnisonsstadt. Als er dem Mädchen Resi Briefe zustellen will, wird er zugleich als Liebhaber empfangen. Unterdessen vermißt auf dem Kasernenhof Feldwebel Novak den Schützen Nagel. Als er ihn wenig später mit seiner Geliebten Julia erwischt, läßt er ihn im Schlafzimmer von Julia strafexerzieren, bis diese ihn darauf hinweist, daß der Hauptmann bald vorbeikommen wird. Novak schickt Rudi fort und wird sodann von Julia verführt. Die beiden werden allerdings von Mario gestört, den sie für den Hauptmann halten. Es gelingt Julia, den Feldwebel zu verstecken und den sexbesessenen Mario unter einem Vorwand wegzuschicken. Dieser verwechselt jedoch in der Eile seine Briefträgeruniform mit der des Feldwebels, so daß er von einem Hauptmann auf der Straße angesprochen wird. Weil Mario so freche Antworten gibt, wird er sogleich verhaftet. Trotz seiner Plattfüße wird er dann gezwungen in der Armee zu bleiben.

In einem Internat für höhere Töchter unterhalten sich unterdessen Ilona, Nina und Kathi, die Nichte des Oberst, über ihren zukünftige Männerbekanntschaften. Schon bald werden ihre Wünsche wahr, als nämlich die Soldaten Mario, Rudi und Gesa auftauchen, um Kathi abzuholen, die ihrer kranken Tante Irene den Haushalt führen soll. Durch einen Trick erreicht es Kathi, daß auch ihre beiden Freundinnen mit ihr fahren dürfen. Bei einem Picknick bilden sich dann sehr schnell drei Pärchen. Während Kathi noch die Annäherungsversuche von Rudi abweist, kommt es zwischen den beiden anderen Paaren schon zum Geschlechtsverkehr.

In der Kaserne ist es jedoch schwer für die Mädchen, an ihre Liebhaber heranzukommen. Mario, der Wache schieben muß, verfällt auf einen Trick und kann so mit Nina im Wachhäuschen Analverkehr ausüben. Die nächste Gelegenheit ergibt sich, als der Oberst und seine Frau Irene ausgehen. Während Kathi und Rudi zusammen spazierengehen, verkehren Gesa und Ilona auf der Couch und Nina mit Mario im Bett des Oberst. Als der Oberst mit seiner Frau überraschend zurückkommt, können sich Ilona und Gesa verstecken, Nina wird von der Frau aus dem Schlafzimmer geschickt, und Mario liegt unentdeckt unter der Bettdecke. Während der Oberst im Bad ist, verführt Mario dessen Gattin unter der Bettdecke. In der Meinung, daß es ihr Mann sei, macht Irene bereitwillig mit. Schließlich aber müssen die Mädchen doch wieder ins Internat zurück. Sie werden von Leopold, dem Gatten der strengen Internatsleiterin Olga, abgeholt, der zuvor wegen seiner großen Ähnlichkeit mit dem Feldwebel Novak von Julia verführt wurde.

Durch Bestechung erreichen die Soldaten, daß das nächste Mannöver in der Nähe des Mädchenpensionates durchgeführt wird. Sie besetzen das Haus als einen wichtigen strategischen Punkt und werden von den Mädchen begeistert empfangen. Das Internat gleicht nun einem Freudenhaus. Auch Olga wird quasi überwältigt und schläft mit Novak, den sie für ihren Mann hält. Als Julia schließlich auch noch auftaucht, ist das Verwechslungschaos perfekt. Letztendlich löst sich jedoch alles in Wohlgefallen auf. Mario wird befördert und Rudi kann seine Kathi heiraten. Während Mario nun irrtümlich Leopold "drillt", vergnügt sich Novak mit dessen Frau, die wiederum meint, mit ihrem Mann zu schlafen. Auch zahlreiche andere Pärchen haben sich nun wieder zusammengefunden und verkehren miteinander.

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, daß der Videofilm in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge besteht, die ohne persönliche Bindungen und Beziehungen stattfinden. Jede der handelnden Personen hat in dem gesamten Film ausschließlich den Wunsch mit irgendjemand Geschlechtsverkehr ausüben, wobei die Wahl der jeweiligen Partner ausschließlich dem Zufall überlassen bleibt. Übereinstimmend mit dem Antragsteller kam das 3er Gremium der Bundesprüfstelle daher zu der Überzeugung, daß der Videofilm den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3 -5 GJS zu unterwerfen war.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12. er Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GJS).